

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 10.02.2022

Inhalt:

Lage

Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **6,83** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **233**,
davon **27** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel
davon **17** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1962,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.
Im Landkreis Kassel gab es **1445,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Klarheiten über die genauen Umsetzungsvorgaben zur beschlossenen Impfpflicht in diesen Einrichtungen gibt es derzeit noch nicht. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat den hessischen Gesundheitsämtern einen Erlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach §20a IfSG zukommen lassen. Darin wird allerdings nur festgelegt, dass Personal, welches am Stichtag (15. März 2022) in medizinischen vulnerablen Einrichtungen tätig ist, einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation bezüglich einer Corona-Impfung vorlegen muss. Die Verpflichtung zur Überprüfung des Immunitätsnachweises gegen COVID-19 liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtungen. Zunächst wird es für die bereits in medizinischen Einrichtungen Tätigen keine Konsequenzen haben, wenn am 15. März 2022 noch Nachweise fehlen. Das Arbeits- und Vertragsverhältnis besteht unberührt fort. Es besteht jedoch eine Übermittlungspflicht der jeweiligen Einrichtungsleitung, die eine Weitergabe der persönlichen Daten der entsprechenden Personen, die keine entsprechenden Nachweise vorgelegt haben, an das in der Region zuständige Gesundheitsamt vorsieht. Die Meldewege sind hierfür noch in der Erstellung. Aktuell werden laut HMSI landeseinheitliche Meldewege geplant. Konsequenzen gibt es allerdings für Personen, die erst nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer der Impfpflicht unterliegenden medizinischen Einrichtung beginnen wollen. Diese Arbeitnehmer*innen benötigen zwingend einen entsprechenden Immunitäts- oder Kontraindikationsnachweis. Anderenfalls besteht ein Tätigkeitsverbot. Ausnahmen wären nur für den Fall eines festgestellten Impfstoffmangels möglich. Ein solcher liegt aber derzeit

bundesweit nicht vor. Ein Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot aufgrund fehlender Nachweise stellt eine strafbare Ordnungswidrigkeit dar – je nach Verschulden für die tätig werdende Person (Verschweigen der Nachweise) und/oder für die Einrichtung (fehlende Kontrolle der Nachweise).

Zur Information über die Umsetzungsvorgaben durch das Land Hessen kann diese in regelmäßiger Aktualisierung befindliche Seite genutzt werden:

<https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/sars-cov-2-impfpflicht-fuer-medizinisch-pflegerische-berufe.php>

Habe den Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.
(Immanuel Kant, dt. Philosoph, 1724-1804)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel